

Der Regierungspräsident,
Tgb.Nr. Pr.156 -A-17 - 1 -

Erfurt, den 20. Juli 1943.

A n
den Herrn Polizeipräsidenten in Erfurt pp.

Abschrift

Der Reichsminister des Innern
I 3743/43
1500 e

Berlin, den 10. Juli 1943.

Abschrift

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei
RK. 7669 E.

Berlin W 8, den 26. Juni 1943.

Betrifft: Bezeichnung "Der Führer"
Bezeichnung "Großdeutsches Reich".

I. Der Führer wünscht, in Zukunft im innerdeutschen Verkehr durchweg also auch in Gesetzen, Erlassen und Verordnungen, ausschließlich als "Der Führer" bezeichnet zu werden. Der Führer selbst wird Gesetze, Erlasse und Verordnungen lediglich unter dieser Bezeichnung, nicht, wie dies bisher mehrfach noch üblich war, unter der Bezeichnung "Der Führer und Reichskanzler" vollziehen.

Der Führer hat ferner angeordnet, daß im formellen Verkehr mit dem Ausland in Zukunft die Bezeichnung "Der Führer des Großdeutschen Reichs" verwendet werden soll.

Als Anrede sollen Deutsche ausschließlich die Anrede "Mein Führer", Ausländer die Anrede "Führer" gebrauchen.

II. Sowohl in Staatsverträgen und in anderen für internationale Zwecke bestimmten Urkunden wie in deutschen Gesetzen, Erlassen und Verordnungen und überhaupt im amtlichen Sprachgebrauch ist nach Anordnung des Führers in Zukunft statt der Bezeichnung "Deutsches Reich" die Bezeichnung "Großdeutsches Reich" zu verwenden. Wo in Formularen, auf Marken, Münzen, Stempeln und dergleichen bisher die Bezeichnung "Deutsches Reich" verwandt ist, ist diese Anordnung erst dann zu vollziehen, wenn die Kriegsverhältnisse es gestatten.

Ich bitte die Obersten Reichsbehörden, die im Rahmen ihres Geschäftsbereichs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Eine Veröffentlichung dieses Rundschreibens in Gesetz- und Verordnungsblättern sowie durch Presse und Rundfunk hat zu unterbleiben.

gez. Dr. Lammerä.

An die Obersten Reichsbehörden
die dem Führer unmittelbar unterstellten Dienststellen.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung.

gez. Dr. Frick.

An die Herren Regierungspräsidenten pp.

Abschrift übersende ich zur Kenntnisnahme und Beachtung.

Zusatz für die Landräte: Ich bitte, die kreisangehörigen Städte, die übrigen Gemeinden und die Amtsverwaltungen in geeigneter Weise zu unterrichten.

In Vertretung

gez. Lux.

Der Landrat
des Kreises Langensalza
-Hauptabteilung-
Aktz. K.1.R.43.



Abschrift zur Kenntnisnahme und Beachtung.

gez. Meyer

Beglaubigt:

A n
die Herren Bürgermeister und Amtsvor-
steher des Kreises.